

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema: —

Einzelhandelsverkaufspreis	100,0 %
+ Einzelhandelsspanne	19,1 %
= Abgabepreis Platzgroßhandel	80,9 ‹/o
■ Platzgroßhandelsspanne	13,8 %
= Abgabepreis Liefergroßhandel	67,1 %
+ Liefergroßhandelsspanne	7,6 ‹/o
= kalkulatorischer Vertragspreis	59,5 ‹/o

(3) Bei Lieferungen von frischem Obst und Gemüse in Kleinabpackungen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

(4) Die in Abs. 1 festgelegten Handelsspannen beinhalten neben den Handelsaufschlägen folgende durchschnittlich kalkulierte Abgeltungssätze:

a) in der Platzgroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller (bezogen auf den Einstandspreis)

4,20 M/dt Pauschalabgeltung für den Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

b) in der Liefergroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Liefergroßhandel (bezogen auf den Einstandspreis)

0,70 M/dt Pauschalabgeltung für Transportleistungen im Liefergroßhandel

0,80 M/dt Abgeltung für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung.

(5) Für die Außenhandelsgesellschaft gelten für Importe von frischem Obst und Gemüse folgende Handelsspannen und Abgeltungssätze:

a) Für die Übernahme der Liefergroßhandelstätigkeit einschließlich der Abgeltung von Schwund und Verderb im Liefergroßhandel sowie beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

12,8 % vom Vertragspreis

zuzüglich 4,20 M/dt

für den Transport ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt) bis Empfangsstation des Erempfängers (Vertragspartner der Außenhandelsgesellschaft)

sowie 0,80 M/dt für die Abgeltung der Außenverpackung.

b) Bei importiertem frischen Obst und Gemüse hat der Platzgroßhandel aus seiner Handelsspanne folgende Kosten zu tragen:

— Kosten aus Garantienebenforderungen

— Kosten für die Warenstreuung im Auftrag des Außenhandelsbetriebes

■ • — Frachtkosten ab Empfangsstation bis Lager des Empfängers.

(6) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Berechnung von

- Qualitätszuschlägen
- Einlagerungszuschlägen
- Kleinabpackungszuschlägen oder
- anderen, nicht kalkulationsfähigen Aufschlägen

vorgesehen, sind diese nicht Grundlage für die Errechnung der Handelsspannen. Die Handelsspannen sind Höchstsätze.

(7) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel vom sozialistischen Großhandel frisches Obst und Gemüse, so sind die sich gemäß Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des Großhandels verbindlich.

(8) Die jeweilige Handelsspanne darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden zwischen dem Partnern andere Bedingungen für die Leistungserbringung vereinbart als sie den Handelsspanne gemäß Absätzen 1, 3 und 4 zugrunde liegen, sind die jeweiligen Handelsspannen im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und entsprechender Nutzenrechnungen zu teilen.

#### § 5

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel innerhalb seines Versorgungsgebietes und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den operativ festgelegten örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen abzüglich der gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten bzw. festzulegenden Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes sowie an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie sind auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — (GBl. II S. 15) Vertragspreise des Liefergroßhandels zu vereinbaren.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkaufstelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise des Außenhandelsbetriebes verstehen sich „frei Empfangsstation des Erempfängers“ und ergeben sich aus den Vertragspreisen gemäß der Anordnung Nr. Pr. 27 zuzüglich Handelsspannen und Abgeltungssätzen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Anordnung.

#### § 6

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffel der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Vertragspreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds über mehrere Jahre durchgehend zu schaffen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.